

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Rosendahl
 FB II
 z. Hd. Frau Schlüter
 Hauptstraße 30
 48720 Rosendahl



28.04.2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2020.0031

Auskunft erteilt:

Lisa Martín Fernández
 Tanja Hirsing

Durchwahl:

+49 (0)251 411-4139 / 4804

Telefax:

+49 (0)251 411-84139

Raum: N 4033 / N 4018

E-Mail:

Lisa.MartinFernandez
 @brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
 ausschließlich die geänderte
 Post- und Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster
 48128 Münster

Dienstgebäude:

Albrecht-Thaer-Str. 9
 48147 Münster
 Telefon: +49 (0)251 411-0
 Telefax: +49 (0)251 411-82525
 Poststelle@brms.nrw.de
 www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
 Haltestelle Bezirksregierung II
 (Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
 Gronau oder Rheine
 bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300



3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Osterwick Nord“ im Ortsteil Osterwick

Öffentliche Auslegung gemäß § § Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.03.2021 - Az.: FB II / 621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.

Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.

Begründung:

Neuersiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.

In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.

Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.

Seite 2 von 2

Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.

Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.

Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Tanja Hirsing

Hinweise zum Datenschutz:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz vom 28.04.2021 bezüglich der 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Osterwick Nord“ im Ortsteil Osterwick

Anlage X zur SV X/108

Die Bedenken hinsichtlich einer vollständigen Überbauung und Versiegelung von Böden im Zuge der vorliegenden Planung werden insofern zurückgewiesen, als dass eine Vermeidung von Neuversiegelungen baubedingt grundsätzlich nicht zu vermeiden ist. Eine Flächenneuanspruchnahme ist zur Deckung des dringend benötigten Bedarfs nach Wohnbaugrundstücken alternativlos. Dabei ist aufgrund der Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 der Baunutzungsverordnung und der Grundflächenzahl (0,4) ohnehin nicht von einer vollständigen Überbauung auszugehen. Alternativflächen und insbesondere Altlasten(verdachts)flächen mit gleichem städtebaulichen Entwicklungspotenzial stehen nicht zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Nachnutzung von Altstandorten besteht derzeit nicht. Dafür bietet das Plangebiet optimale Voraussetzungen, der Nachfrage im Siedlungszusammenhang der Gemeinde zu entsprechen ohne Freiflächen im landwirtschaftlich genutzten Freiraum zu beanspruchen. Mit der Darstellung im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster – Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ist sowohl Lage als auch Umfang für die im Parallelverfahren laufende 61. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Landesplanung akzeptiert.

Die Hinweise auf § 1 LBodSchG NRW und § 2 (2) BBodSchG sowie die Funktionen für den Naturhaushalt werden zur Kenntnis genommen. Wie im Rahmen der Alternativenprüfung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, hat der Bebauungsplan die Schaffung von dringend benötigten Wohnbaugrundstücken innerhalb des Siedlungszusammenhang zum Ziel. Darüber hinaus ist eine Flächenanspruchnahme in Abwägung mit dem dargelegten Planungsziel unumgänglich. Die vorgesehene Fläche entspricht dabei auch der regionalplanerischen Zielsetzung und stellt eine sinnvolle Arrondierung und damit eine kompakte Entwicklung des Siedlungskörpers dar.

Der Hinweis auf den Beitrag zum Klimaschutz von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen und die Empfehlungen des Arbeitsblattes „Kühlleistung von Böden“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wird zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen ist mit einer Umsetzung des Planvorhabens ohnehin ausgeschlossen.

Der Hinweis, dass eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur baulichen Ausführung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung, soweit möglich berücksichtigt. Zur Minimierung unnötiger Versiegelungen enthält der Bebauungsplan entsprechend bereits Vorgaben zur Ausgestaltung der Vorgärten, sodass diese mindestens zur Hälfte unversiegelt zu gestalten und zu bepflanzen sind. Darüber hinaus sind im Verlauf der Erschließungsstraße Anpflanzungen von Bäumen vorgeschrieben, die ebenfalls einen Beitrag zur Vermeidung negativer klimatischer Auswirkungen leisten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.